JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Kfz-Haftpflichtversicherung

GRUNDLAGEN UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Oliver Meixner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

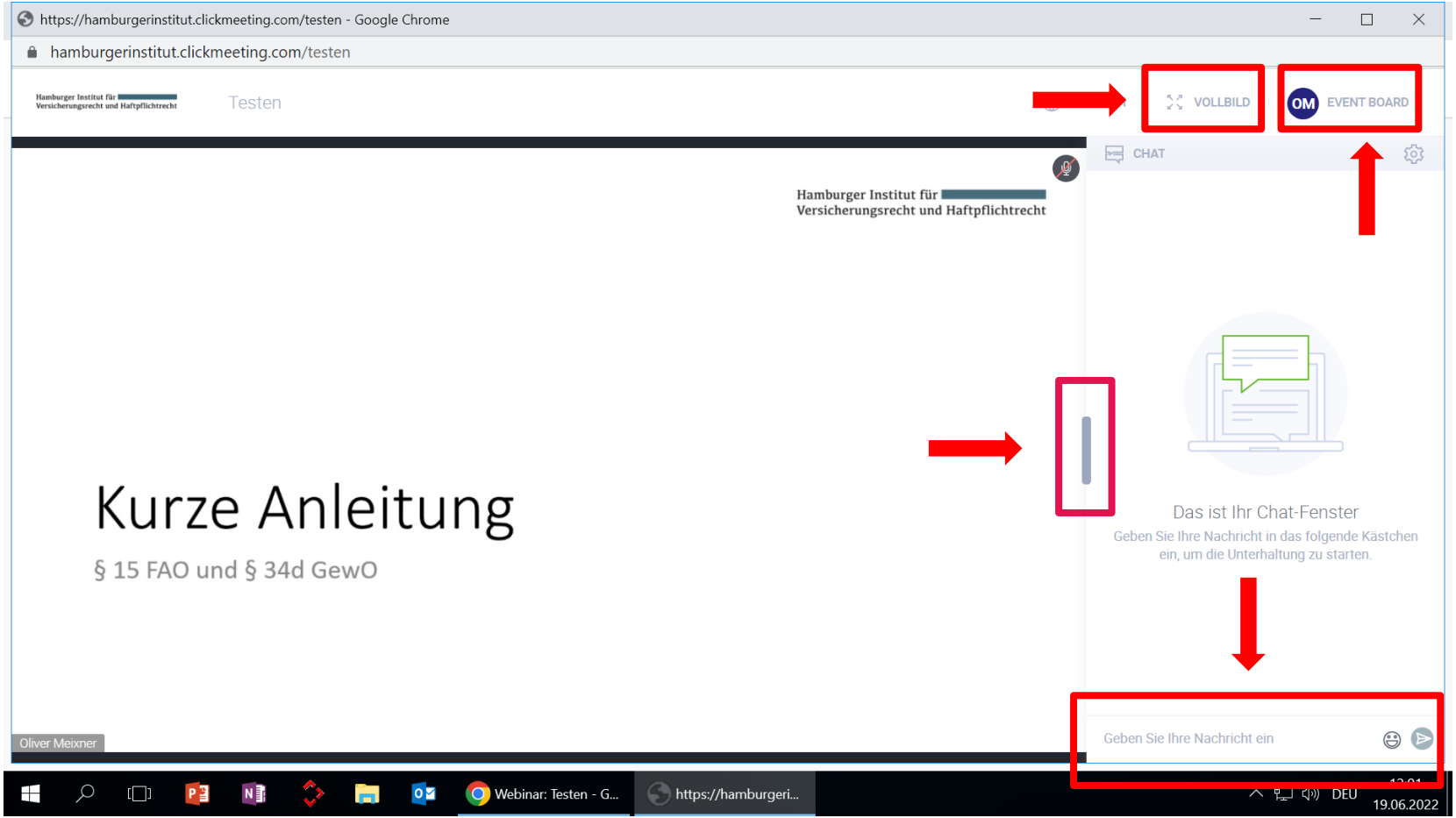
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen - Google Chrome
hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Testen
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
CHAT
Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht
Kurze Anleitung
§ 15 FAO und § 34d GewO
Das ist Ihr Chat-Fenster
Geben Sie Ihre Nachricht in das folgende Kästchen ein, um die Unterhaltung zu starten.
Geben Sie Ihre Nachricht ein
Oliver Meixner
Webinar: Testen - G...
https://hamburgeri...
DEU
19.06.2022

Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Kurze Anleitung

§ 15 FAO und § 34d GewO

Oliver Meixner

OM

Oliver Meixner_1

TEILNEHMER

Testen

31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00

https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen

Veranstalter: Oliver Meixner

Mobiler Zugriff

Event-ID: 177-869-982

QR-CODE ERZEUGEN

TASTATURKÜRZEL

EVENT VERLASSEN

Testen
DEUTSCH
VOLLBILD
OM
EVENT BOARD
Hamburger Institut für
Kurze Anleit
§ 15 FAO und § 34d GewO
QR-Code
Scannen Sie diesen QR-Code, um auf Ihrem mobilen Gerät am Event teilzunehmen
Oliver Meixner_1
TEILNEHMER
Testen
31.12.2022, 13:25:00 | 31.12.2022, 14:25:00
https://hamburgerinstitut.clickmeeting.com/testen
Veranstalter:
Oliver Meixner
Mobiler Zugriff
Event-ID: 177-869-982
QR-CODE ERZEUGEN
TASTATURKÜRZEL
EVENT VERLASSEN
Oliver Meixner

KONTAKT

Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und
Haftpflichtrecht GmbH

Elbchaussee 527
22587 Hamburg

+49 40 – 46 89 51 940
info@hamburgerinstitut.de

LINKS

- VERANSTALTUNGEN
- VERÖFFENTLICHUNGEN
- SCHIEDSVERFAHREN
- WEBINARE
- TICKETS

LINKS

- KONTAKT
- IMPRESSUM
- LEHRMATERIAL
- TEILNAHMENBEDINGUNGEN
- WIDERRUF FÜR DIGITALE INHALTE
- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kfz-Haftpflichtversicherung
GRUNDLAGEN UND
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Haftpflicht
Teil- und Vollkasko
Kfz
Schutzbrief
Fahrerschutz

Dreiecke sind so toll!

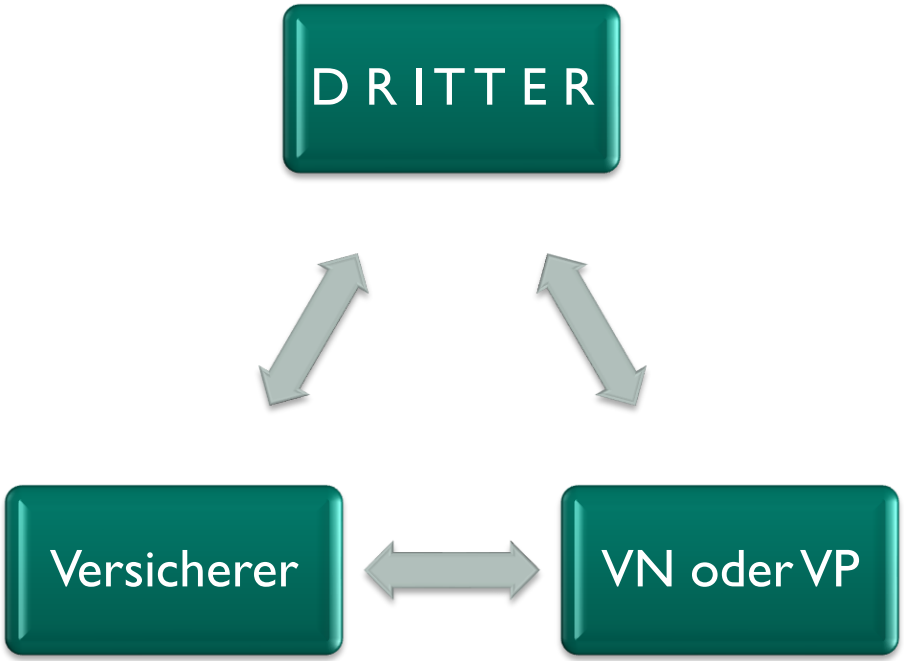

Was ist eigentlich das Leistungsversprechen?

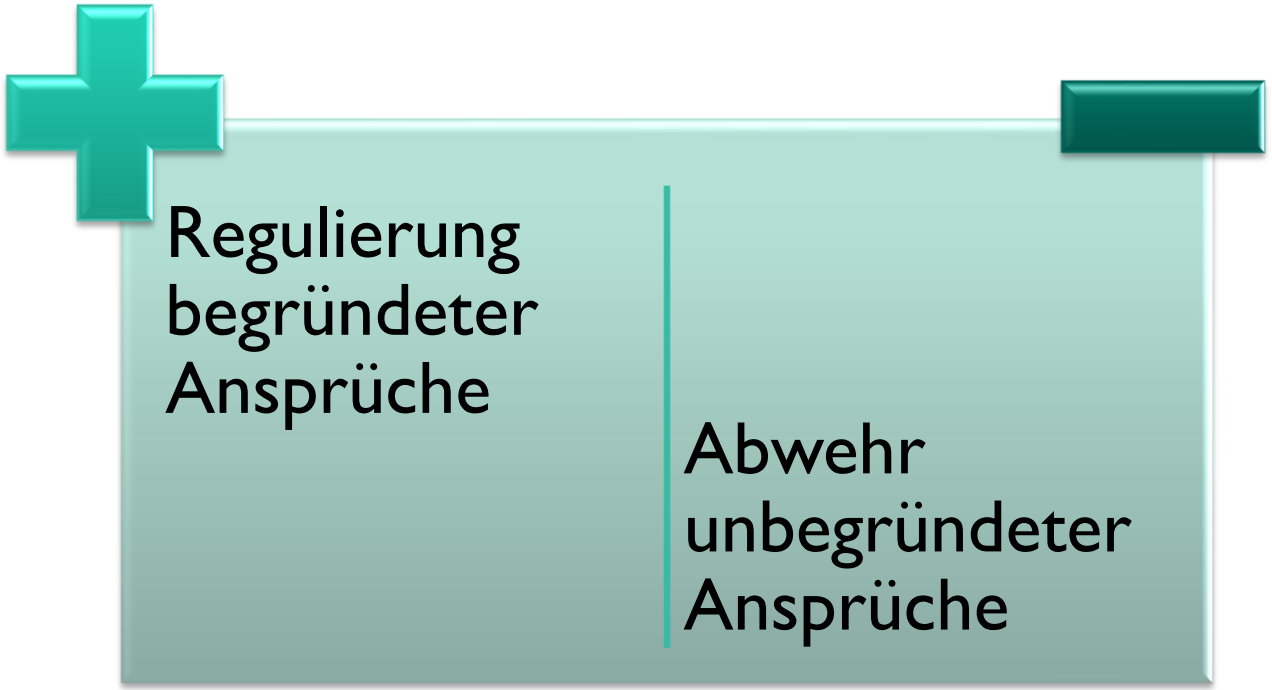

System Haftpflichtversicherung

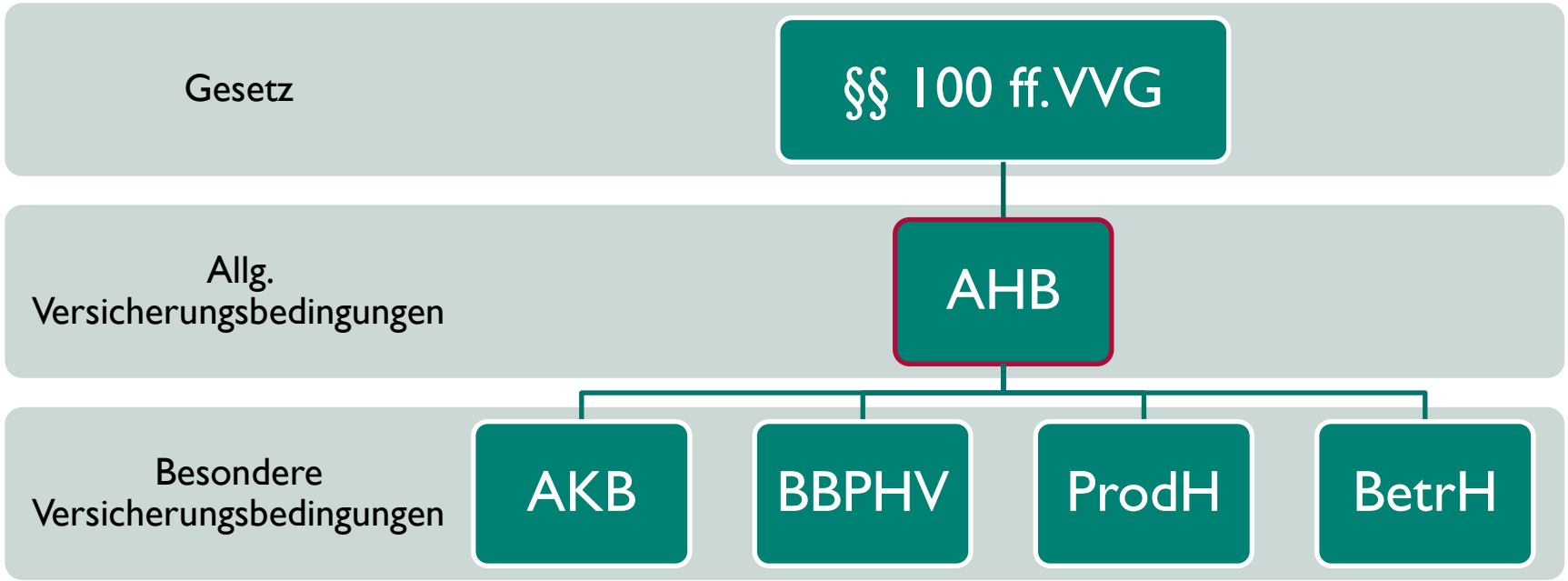

I. Das Mandat in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Haftungsverhältnis

Deckungsverhältnis

Interessenkollision

Prozessführungsbefugnis

II. Rechtsquellen

- VVG
- PflVG
- AKB
- KfzPflVV

III. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtvertrag

- Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A. 1 AKB)
- Die Fahrzeugversicherung (A. 2 AKB)
- Den Autoschutzbrief (A. 3 AKB)
- Die Kfz-Unfallversicherung (A. 4 AKB).

I. Allgemeines

Police

AKB

Haftpflichtversicherung

Kaskoversicherung

Autoschutzbrief

Unfallversicherung

GAP

Fahrerschutz

2. Vorläufige Deckungszusage

Grundlagen

Versicherungsschutz bereits vor dem endgültigen Vertragsschluss.

Eigenständiger Vertrag.

Gesetzliche Regelung der §§ 49–52 VVG

a) Beginn, Inhalt und Ende

- Fahrten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Zulassung
- Es gelten die für den vorläufigen Versicherungsschutz üblicherweise verwendeten AVB, § 49 Abs. 2 VVG.
- Beendigung
  - Hauptvertrag
  - Kündigung

b) Rückwirkender Wegfall

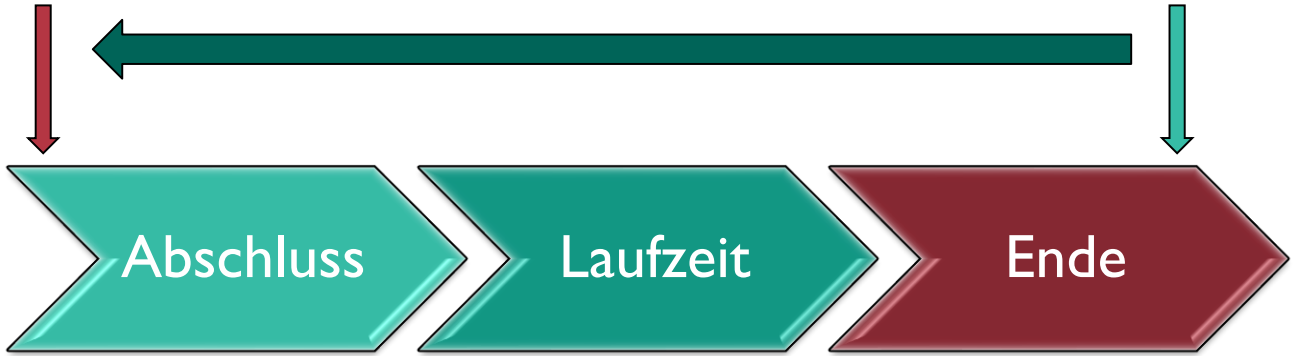

- Wird wegen § 52 Abs. I VVG für möglich gehalten.

- Muss ausdrücklich in den AKB geregelt sein!

3. Der Hauptvertrag

- Kontrahierungszwang
- Regulierungsvollmacht
- Geltungsbereich

a) Kontrahierungszwang / Versicherungspflicht

- Der Versicherer ist verpflichtet, den in § 1 PflVG genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren (§ 5 Abs. 2 PflVG).

- Der Versicherer darf den Antrag auf Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur unter den sehr eng begrenzten Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 PflVG ablehnen.

- § 5 Abs. 3 PflVG normiert eine Annahmefiktion. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an schriftlich abgelehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet hat.

b) Regulierungsvollmacht

- Die Vollmacht umfasst insbesondere:

  - das Anerkenntnis,
  - die Erfüllung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs,
  - den Abschluss außergerichtlicher und gerichtlicher Vergleiche,
  - die Aufnahme von Prozessen, die Kostenübernahmeerklärungen, den Verzicht auf die Einrede der Verjährung, die Beauftragung von Dritten (insbesondere von Rechtsanwälten), den Abschluss von Rechtsgeschäften,
  - die Zahlung.

c) Geltungsbereich

- Russische Föderation
- Türkei

Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz muss nur für deren europäischen Teil im geografischen Sinne bestehen.

Grüne Karte: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der internationalen Versicherungskarte genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen **nicht** durchgestrichen sind.

4. Das versicherte Risiko

- WAS

- WER

- WIEVIEL

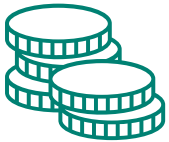

a) Gebrauch des Fahrzeugs

Frau steckt sich bei Sex im Auto mit Geschlechtskrankheit an — KFZ-Versicherung muss 5,2 Millionen Dollar zahlen

AKB

A.1.1
Was ist versichert?
Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1
Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, **wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs**

a)
Personen verletzt oder getötet werden,

Benzinklausel

AKB

..**versichert**…in Fällen, in denen

durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
ein Personen-, ein Sach- oder ein Vermögensschaden entsteht…

AHB

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die **durch den Gebrauch** des Fahrzeuges verursacht werden.

BGH, Urteil vom 19.9.1989 - VI ZR 301/88

- Der Begriff des „Gebrauchs“ bestimmt sich nach dem Interesse, das der Versicherte daran hat, durch den Einsatz des Kraftfahrzeugs und der an und auf ihm befindlichen Vorrichtungen nicht mit Haftpflichtansprüchen belastet zu werden, gleich, ob diese auf §§ 7 f. StVG, §§ 823 f. BGB oder anderen Haftungsnormen beruhen.

BGH, Urteil vom 19.9.1989 - VI ZR 301/88

- Entscheidend ist damit allein, ob der Schadensfall mit dem Gefahrbereich, für den der VR deckungspflichtig ist, in einem haftungsrechtlich relevanten Zusammenhang steht, ob sich also die von dem Kfz als solchem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat.

Die drei ???

- Maßgeblich für die Frage, ob ein Fahrzeuggebrauch gegeben ist:

  – War das Fahrzeug aktuell und unmittelbar, zeit- und ortsnah bei der schadensstiftenden Verrichtung eingesetzt (grundlegend BGH VersR 1977, 419)? Hat sich also die vom Fahrzeug als solchem ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt? Falls nein:

  – Hat eine typische Fahrerhandlung (die in den gesetzlichen oder üblichen Aufgabenkreis eines Fahrers gehört) den Schaden verursacht oder hätten andere Personen (Fußgänger) den Schaden in gleicher Weise hervorrufen können (BGH VersR 1980, 1039; 1984, 854)?

  – Ist der Schaden durch eine für das Kfz typische Funktion (Anheben der Ladung, Abpumpen von Öl) entstanden (BGH NJW 1979, 2408)?

Abgrenzungsfragen

- Ein- und Aussteigen in das Fahrzeug
  - Anlassen
- Be- und Entladen
- Beseitigen von Hindernissen
- Schäden durch ein abgestelltes Fahrzeug
- Einsatz des Fahrzeugs als Arbeitsmaschine
- Reparaturarbeiten am Fahrzeug
  - Tanken
- Durch die Ladung verursachte Folgeschäden
- Ursächlichkeit des Gebrauchs
- Typische Fahrerhandlung

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 AKB

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.

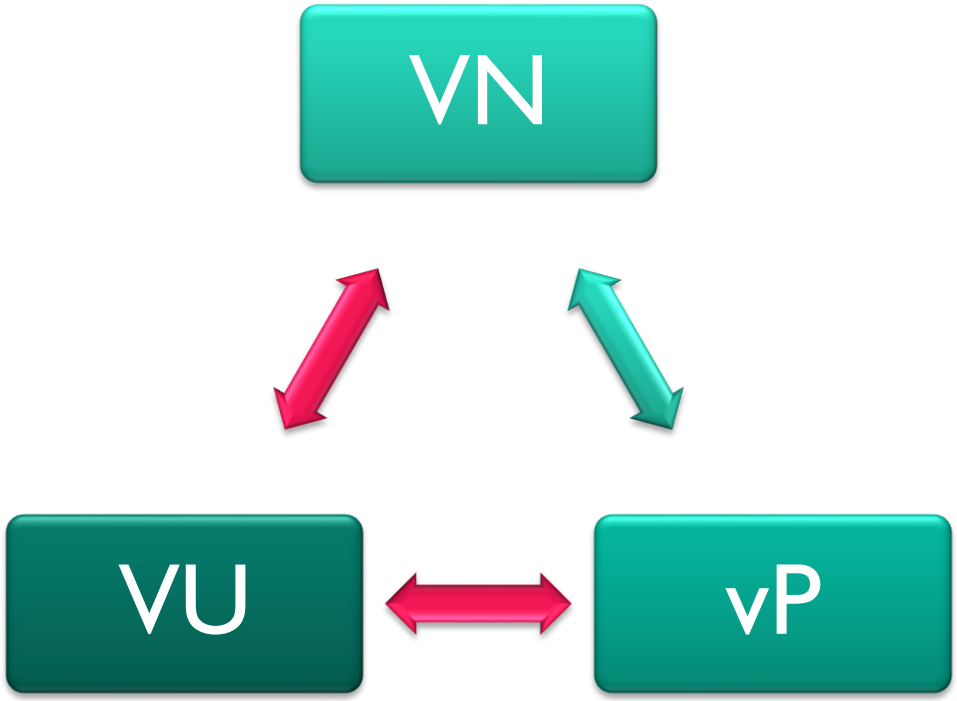
VN
VU
vP

BGH Urteil vom 25. 6. 2008 - IV ZR 313/06

Gerade der Wortlaut verdeutlicht dem VN, dass jegliche ihm von mitversicherten Personen zugefügten Sach- oder Vermögensschäden von dem Leistungsausschluss erfasst werden.

b) Versicherte Personen

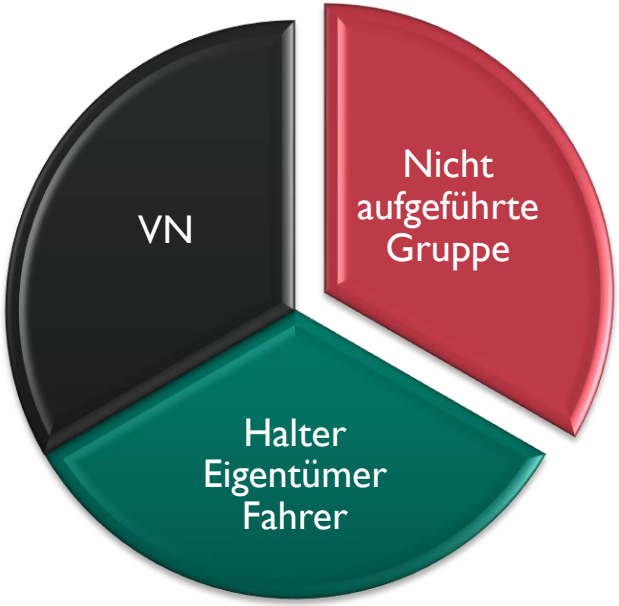

c) Leistungsumfang

- Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadensfall

  a) für Personenschäden 7.500.000 Euro,

  b) für Sachschäden 1.220.000 Euro,

  c) für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50 000 Euro.

5. Risikoausschlüsse

Gesetzlich

- Vorsatz | § 103 VVG
- § 81 VVG gilt nicht.

Vertraglich

- Behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen
- Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs
- Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden
- Eigenschäden, sofern sich diese gegen seine mitversicherte Person richten

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

VN + vP

WOHIN JETZT?
WAS MUSS ICH?

6. Gesetzliche Obliegenheiten

- § 23 VVG | Gefahrerhöhung
- § 30 VVG | Anzeigepflicht
- § 82 VVG | Schadenminderung

a) Gefahrerhöhung (§§ 23–27 VVG)

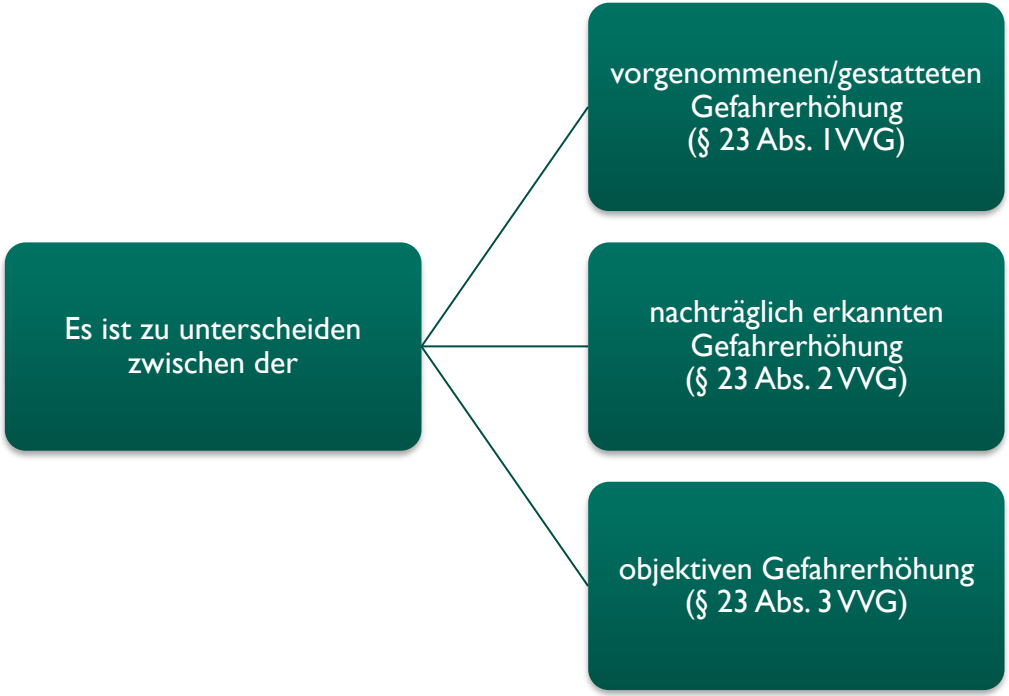

b) Beispiele

Benutzung des Fahrzeuges, das in seiner Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt ist durch
- abgefahrene Reifen (gemäß § 36 Abs. 2 S. 4 StVZO mind. 1,6 mm)
- mangelhafte Bremsanlage
- Erhöhung der typenmäßig zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- wiederholte und regelmäßige Überladung eines LKW
- „Frisieren“ des Motors

Zustand des Fahrers:
- regelmäßige Fahrzeugbenutzung durch alkoholisierten Fahrer
- Epileptiker

keine Gefahrerhöhung beim Fahrer mit jahrelangen schizophrenen Schüben bei **einmaliger** Autofahrt
keine Gefahrerhöhung durch sehbehinderten Fahrer ohne Brille trotz Auflage bei **einmaliger** Autofahrt

7. Vertragliche Obliegenheiten

- Verhaltenspflichten

- Risikoausschluss / ohne Verschulden

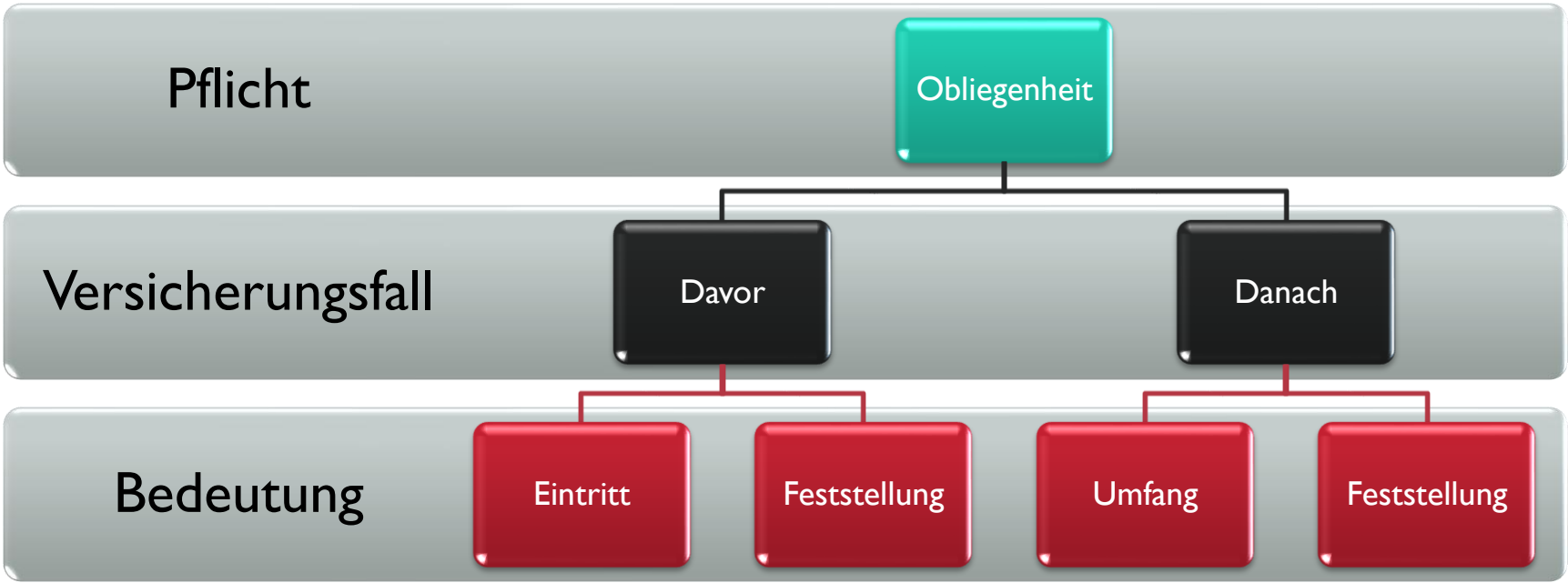
Pflicht
Obliegenheit
Versicherungsfall
Davor
Danach
Bedeutung
Eintritt
Feststellung
Umfang
Feststellung

Verschulden im Recht der Obliegenheiten

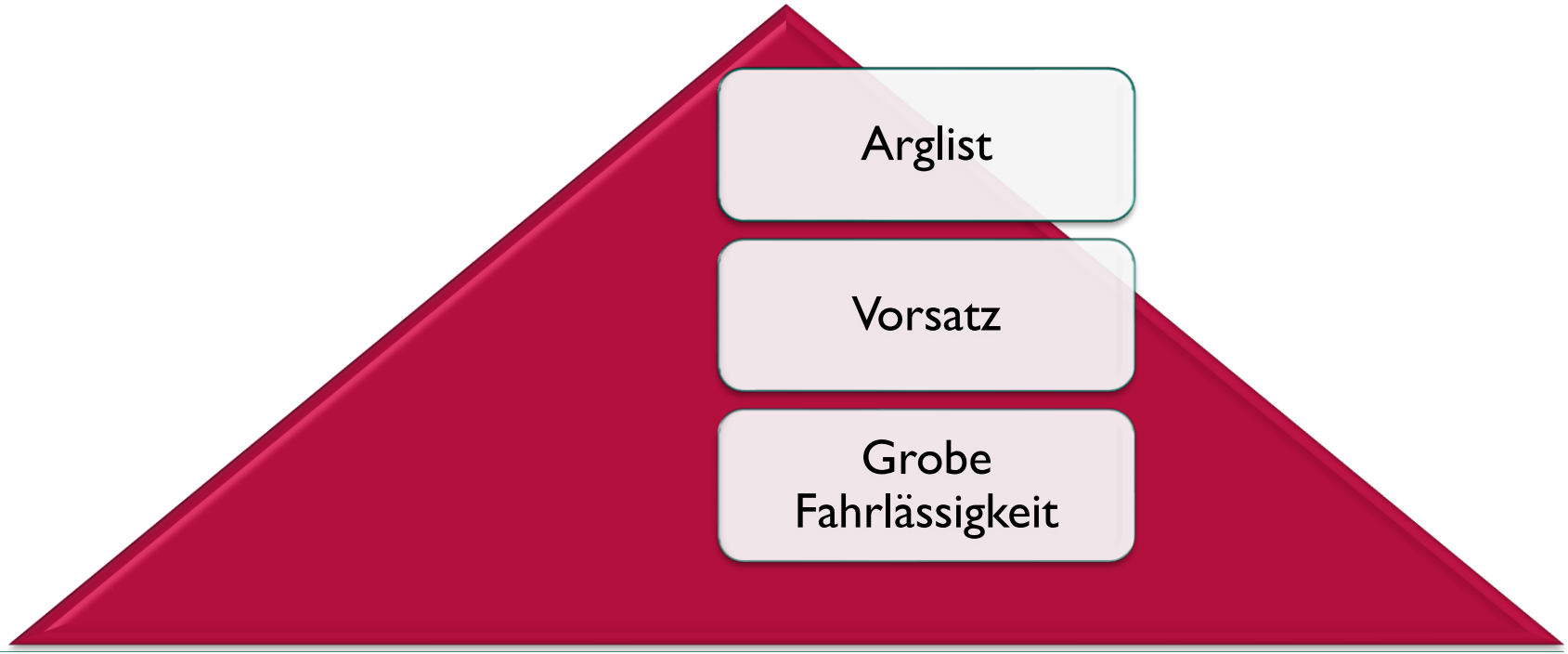

Kausalität

Verhalten des VN
Wirkung
Versicherungsfall
Regulierungsverhalten

Kausalitätsgegenbeweis

- Vom Standpunkt der Äquivalenztheorie hat der Gebrauch des Fahrzeuges unter Verstoß gegen eine statuierten Obliegenheiten stets Einfluss auf den Eintritt eines dabei entstehenden Schadensfalles, so dass der Kausalitätsgegenbeweis praktisch nicht zu führen ist.

- Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der vom VN geschaffenen Gefahrenlage und der eingetretenen Schadensfolge bestehen (BGH r+s 1992, 292, 293).

8. Vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung 28

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs? 28
D.1.1 Bei allen Versicherungsarten 28
D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung 29
D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung 29
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 29

a) Vereinbarter Verwendungszweck

- Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.
- Der vereinbarte Verwendungszweck richtet sich allein nach den Angabe im Versicherungsvertrag.
- Fehlen in dem Versicherungsantrag Angaben zum Verwendungszweck und nimmt der Versicherer den Antrag gleichwohl an, kann er sich von vornherein nicht auf Leistungsfreiheit wegen einer zweckwidrigen Verwendung des versicherten Fahrzeugs berufen.

Kausalitätsgegenbeweis

- Kein Schutzzweckzusammenhang immer dann, wenn der Unfall erwiesenermaßen durch ein Ereignis verursacht worden ist, das für den Fahrer unabwendbar gewesen ist.
- Liegt ein solcher Fall vor, hat sich nicht das erhöhte Risiko verwirklicht, das aus der vertragswidrigen Verwendung resultiert.
- Die Verwendungsklausel soll nicht vor einem Unfall schützen, der sich für den Fahrer als unabwendbares Ereignis darstellt

b) Berechtigter Fahrer (Schwarzfahrtklausel).

- Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

- Unberechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Halters oder desjenigen benutzt, der anstelle des Halters über die Benutzung des Fahrzeuges bestimmen kann.

- Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs es **nicht wissentlich** ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Kausalitätsgegenbeweis

- Im Hinblick auf diese Zielsetzung ist der Schutzzweckzusammenhang in allen Kfz-Versicherungsarten zu verneinen, wenn der Unfall für den VN unabwendbar ist, auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges, auf einem Versagen seiner Vorrichtungen oder auf einem Elementarereignis beruht oder während des Nichtgebrauchs des Fahrzeuges eintritt.

- In keinem dieser Fälle realisiert sich nämlich der mit der Schwarzfahrerobliegenheit beabsichtigte Zweck. Mangels Schutzzweckzusammenhang liegt kein Verstoß gegen die Schwarzfahrerklausel vor bei Hilfeleistungen nach einem Diebstahl oder bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

c) Fahren ohne Fahrerlaubnis (Führerscheinklausel)

- Maßgeblich ist die Fahrerlaubnisverordnung.

- Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer dürfen das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Kausalitätsgegenbeweis

- Mangels Schutzzweckzusammenhang liegt in allen Kfz-Versicherungsarten kein Verstoß gegen die Führerscheinklausel vor, wenn der Unfall erwiesenermaßen durch ein Ereignis verursacht wird, das
  - für den Fahrer unabwendbar ist,
  - auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges,
  - auf einem Versagen seiner Vorrichtungen oder
  - auf einem Elementarereignis

beruht oder während des Nichtgebrauchs des Fahrzeuges eintritt.

d) Alkohol und andere berauschende Mittel

Relative Fahruntüchtigkeit

- Ein Anscheinsbeweis bezüglich einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit nicht zulässig (BGH r+s 1988, 150).
- Es kommt nur ein Indizienbeweis in Betracht (OLG Nürnberg NVersZ 2001, 235).
- In diesem Rahmen ist jedoch zu beachten, dass an den Indizienbeweis umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je näher die BAK zum Unfallzeitpunkt bei dem Grenzwert von 1,1 ‰ lag (BGH NJW 1982, 2612).

Einige Beispiele: Alkoholtypische Fahrfehler

- Überhöhte Geschwindigkeit innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, Kontrollverlust über das Fahrzeug ohne erkennbaren äußeren Anlass und trotz langjähriger Fahrpraxis (BGH r+s 2002, 494).
- Abkommen von der Fahrbahn ohne ersichtlichen Grund (OLG Düsseldorf r+s 2011, 507).
- Übersehen einer gut beschilderten Baustelle (OLG Karlsruhe r+s 2015, 12) oder einer leicht zu umfahrenden Verkehrsinsel (OLG Saarbücken r+s 2015, 340).
- Geradeausfahren bei Linkskurve trotz guter Sichtverhältnisse bei 0,59 ‰ (OLG Hamm VersR 2011, 206).

Abstufung

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Grad der Alkoholisierung	Vorwerfbarkeit	Quote
0,29 ‰	Leichte Fahrlässigkeit	0 %
0,3 bis 0,49 ‰	Grobe Fahrlässigkeit Leichtes Verschulden	25%
0,5 bis 0,79 ‰	Grobe Fahrlässigkeit Mittleres Verschulden	50%
0,8 bis 1,09 ‰	Grobe Fahrlässigkeit schweres Verschulden	75%
Ab 1,1 ‰	Grobe Fahrlässigkeit Besonders schweres Verschulden	100%

e) Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen und Rennen / nicht genehmigte Rennen

- Die Teilnahme an **behördlich genehmigten** kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen kann vom Versicherungsschutz **ausgenommen** werden kann.

- Die Teilnahme **an nicht genehmigten** Rennveranstaltungen stellen eine **Obliegenheitsverletzung** dar.

9. Vertragliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung 30

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 30
E.1.1 Bei allen Versicherungsarten 30
E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung 30
E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung 31
E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief 31
E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung 31
E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung 31
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 32

a) Anzeigeobliegenheit

- Jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch den Versicherer führen kann, ist innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- Kausalität

b) Aufklärungsobliegenheit

Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).

Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

Typische Fragen des Versicherers

- Person des Fahrers
- Alkohol
- Schadenshergang
- Zeugen

Kausalitätsgegenbeweis

- Wird eine unrichtige Angabe des VN in einem ihm vom VR überlassenen Fragebogen vor einer Regulierung vom VR bemerkt, fällt die Möglichkeit einer Leistungskürzung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 VVG weg, da die Falschangabe dann im Endeffekt nicht ursächlich geworden ist.
  [OLG Naumburg, Urt. v. 14. 3. 2013 – 4 U 47/12, r+s 2013, 597; OLG Oldenburg, Urt. v. 4. 7. 2011 – 5 U 27/11, VersR 2011, 1437.].

Der Klassiker

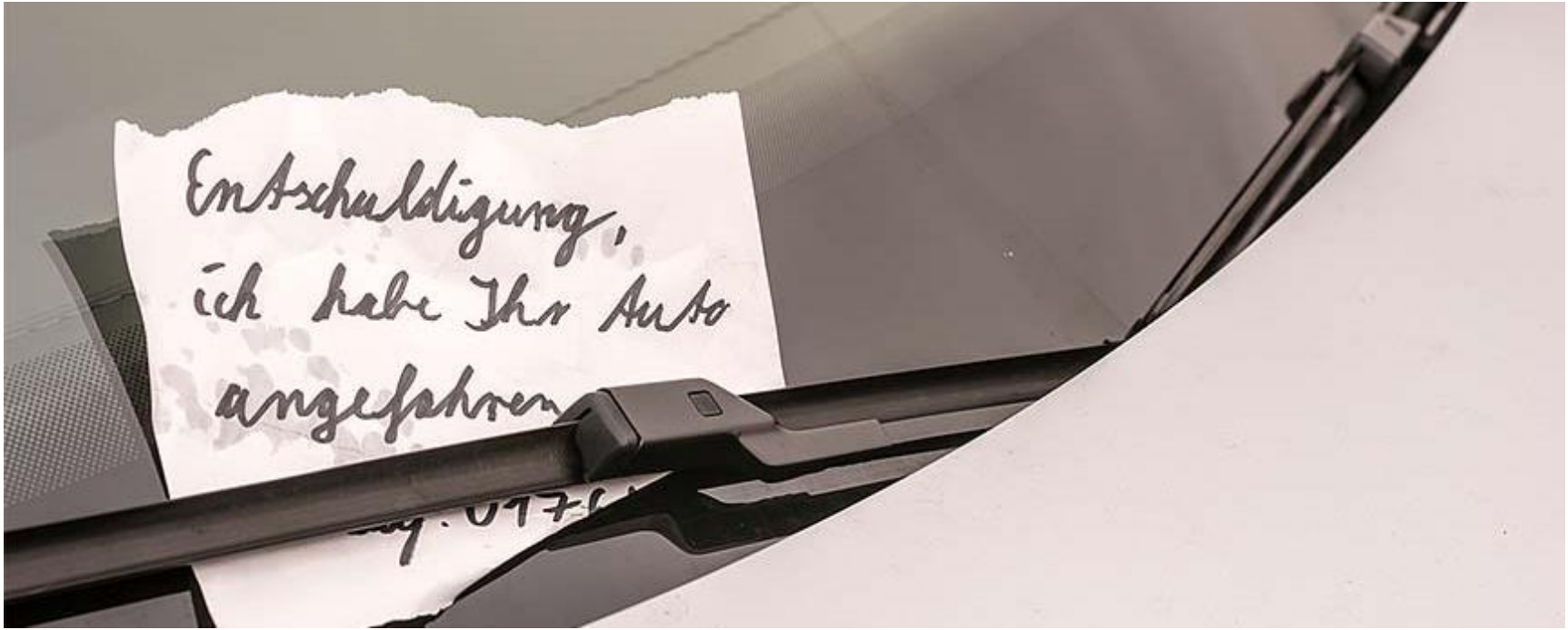

Kausalitätsgegenbeweis

- Erforderlich dafür ist, dass durch das Entfernen vom Unfallort gerade nicht sichere Feststellungen zur Alkoholisierung unmöglich gemacht werden, die gegebenenfalls auf Grund der Trunkenheitsklausel nach den AKB zum Wegfall des Versicherungsschutzes oder zu einer Leistungskürzung führen könnten.
  [OLG Naumburg, Urt. v. 21. 6. 2012 – 4 U 85/11; LG Dortmund, Urt. v. 17. 8. 2017 – 2 O 300/16, r+s 2017, 524.]

Beweislast | Abschichtung

- VR muss zunächst dartun, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit ergriffen und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte [AG Leverkusen, Urt. v. 14. 6. 2013 – 25 C 749/12].

- Kausalität fehlt insbes. dann, wenn ein flüchtiger Fahrer unmittelbar nach einem Unfall von der Polizei ermittelt wird [AG Leverkusen, Urt. v. 14. 6. 2013 – 25 C 749/12; LG Duisburg, Urt. v. 15. 3. 2013 – 7 S 104/12].

c) Anerkenntnis, Befriedigung und Abtretung

- § 105 VVG
- Der Versicherer hat nur von dem Haftpflichtanspruch freizustellen, den der geschädigte Dritte berechtigterweise, also auch ohne das Anerkenntnis des Versicherungsnehmers, gehabt hätte.

10. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen in der AKB

- Kürzung oder vollständige Leistungsfreiheit.

- Vollständige Leistungsfreiheit auch bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung möglich.

JOHANNSEN
Rechtsanwälte

IV. Direktanspruch

- Anspruch nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.
- Gesamtschuldnerische Haftung § 115 Abs. 1 Satz 4 VVG.
- Kein Anspruch bei Risikoausschlüssen.
- Rechtskrafterstreckung des § 124 Abs. 1 VVG.

Verweisungsprivileg

- Dem Anspruch des Dritten kann nicht entgegengehalten werden, dass der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist, § 117 Abs. 1 VVG.

- Der Versicherer ist leistungsfrei, soweit der Dritte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann, § 117 Abs. 3 S. 2 VVG.

Gesamtschuldnerische Haftung

- VN und VU sind GS i.S.d. § 421 BGB.
- Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist, § 116 Abs. 1 VVG.
- Warum nicht 2x klagen?

V. Regress gegen Versicherungsnehmer und versicherte Person

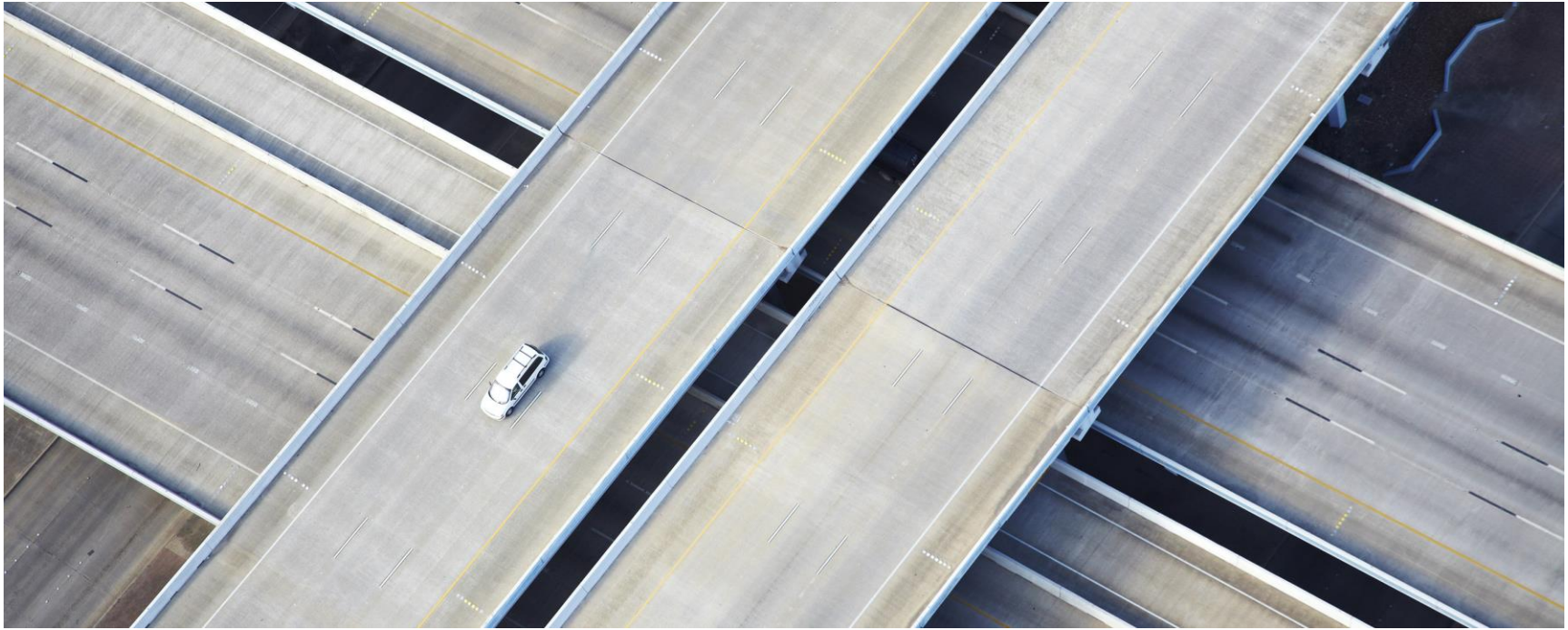

§ 116 Abs. 1 S. 2 VVG i.V.m. § 426 Abs. 2 BGB

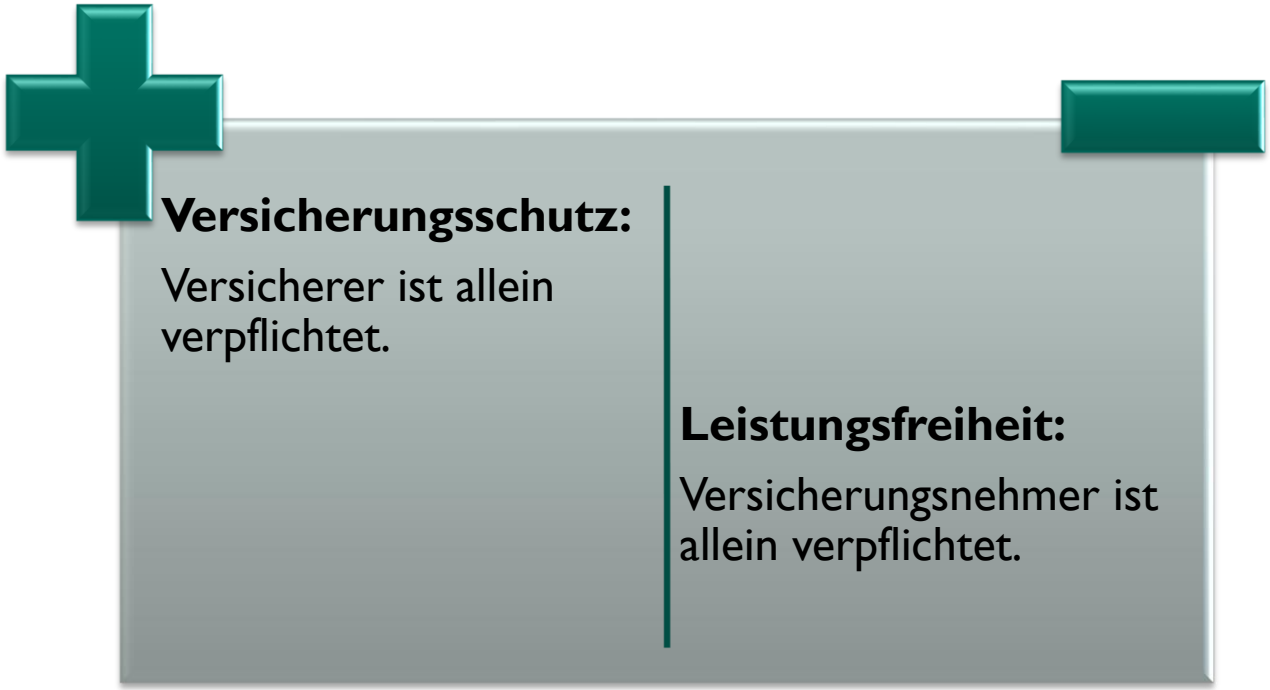

Klassische Regressgründe

- Führerschein
- Rausch
- Unfallflucht
- Prämie

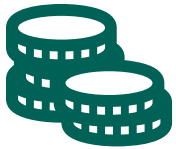

Grenzen

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je xx Euro beschränkt.[1].

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Grenzen

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je xx Euro[2] beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je xx Euro[3], wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Grenzen

- § 5 Abs. 3 KfzPpflVV 5.000 €
- § 6 Abs. 1 KfzPpflVV 2.500 €
- § 6 Abs. 3 KfzPpflVV 5.000 €
- Kombination von §§ 5 und 6 KfzPflVV

Klassiker

- Mitversicherte Personen
- Regulierungsermessen
- Verjährung
- Rechtsweg

Ohne Grenzen

- Prämie § 37 VVG und § 38 VVG
  - Berechnung nach Tarif?
  - Fälligkeit
  - Belehrung
  - Zeitpunkt des Zugangs
  - Aufrechnung

VI. Prozessuale Besonderheiten des Kfz-Haftpflichtprozesses

1. Verjährung

- Hemmung mit Anmeldung

- Zugang der Entscheidung in Textform

2. Prozessführungsbefugnis des Versicherers

- Der Versicherungsnehmer und die mitversicherte Person haben dem Versicherer die Führung des Rechtsstreits zu überlassen.
- Der Versicherer ist berechtigt, auch im Name des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
- Der Versicherungsnehmer ist gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt zur Vollmachts- und Informationserteilung verpflichtet.
- Bestellt der Versicherungsnehmer neben dem vom Versicherer beauftragten Rechtsanwalt einen eigenen Rechtsanwalt, sind die Kosten des vom Versicherungsnehmer bestellten Rechtsanwalts regelmäßig nicht vom Versicherer zu erstatten. Auch nicht von der Gegenseite!

3. Interessenkollision

- Manipulationsvorwurf
- § 356 StGB
- Nebenintervention

4. Rechtskrafterstreckung

- Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens **nicht zusteht**, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer ergeht, auch zu Gunsten des **Versicherungsnehmers**.

- Wenn es zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zu Gunsten des **Versicherers**.

- Der Geschädigte ist weiterhin nicht daran gehindert, nach rechtskräftiger Abweisung seiner Klage **gegen den Halter** des schädigenden Fahrzeuges den Fahrer bzw. wegen dessen Haftung den Versicherer gem. § 115 VVG in Anspruch zu nehmen. Die rechtskräftige Abweisung der Klage gegen den Versicherer oder Versicherten führt zur Klageabweisung gegenüber dem anderen Streitgenossen, unabhängig davon, ob die Streitgenossen gleichzeitig oder nacheinander verklagt werden.

4. Rechtskrafterstreckung

- Ergeht aber das klageabweisende Urteil erst, nachdem der andere Gesamtschuldner bereits rechtskräftig zur Zahlung verurteilt worden ist, gilt § 124 Abs. 1 VVG nicht. Eine nachträgliche Abänderung des ersten Urteils kommt nicht in Betracht.

- § 124 Abs. 1 VVG findet bei klagestattgebendem Urt. keine Anwendung, so dass bei erfolgreicher Prozessführung gegen den Schädiger der Prozess gegen den Versicherer unberührt bleibt.

- Ebenso wenig findet § 124 Abs. 1 VVG bei einem Prozessvergleich Anwendung oder wenn mangels Versicherungspflicht oder wegen eines Risikoausschlusses etwa gemäß § 103 VVG kein Direktanspruch besteht.

- Wird die Klage gegen den Versicherer wegen Verjährung rechtskräftig abgewiesen, ist die Klage gegen den Schädiger wegen der Rechtskrafterstreckung ebenfalls abzuweisen.

5. Trennungsprinzip und Bindungswirkung

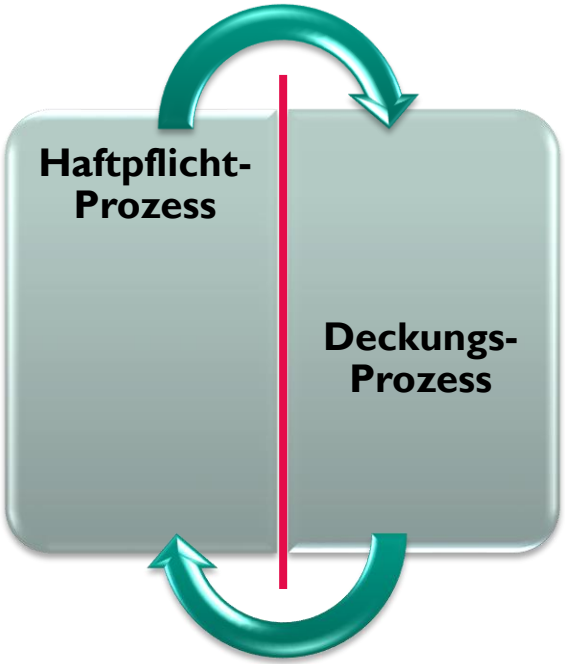

6. Zinsen

- Gemäß § 3 a Nr. 1 PflVG wird der Versicherer verpflichtet, „unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten“ entweder ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot vorzulegen oder aber ein mit Gründen versehenes Schreiben, in welchem dargelegt wird, warum nicht oder noch nicht reguliert werden kann.

- Wird das Angebot nicht binnen drei Monaten vorgelegt, so ist der Anspruch gemäß § 3 a Nr. 2 S. 1 PflVG mit dem sich nach § 288 Abs. 1 S. 1 BGB ergebenden Zinssatz zu verzinsen.

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

Tel. +4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de